

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 23 / 2005

Ilmenau, den 24. November 2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Richtlinie zur Umsetzung der Thüringer Verordnung
über Leistungsbezüge im Hochschulbereich
vom 14. April 2005

2

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

**Richtlinie
zur Umsetzung der
Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hoch-
schulbereich vom 14. April 2005
(Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung –
ThürHLeistBVO)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO) vom 14. April 2004.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren sowie die Rektorin bzw. der Rektor und die Kanzlerin bzw. der Kanzler, sofern sie ab dem 01. Januar 2005 ernannt wurden.
2. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ThürHLeistBVO nach Besoldungsgruppe C besoldet wurden und denen auf ihren Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können unbefristete, befristete sowie einmalige Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Universität zu gewinnen. Einmalige Berufungs-Leistungsbezüge sollen mit einer Zielvereinbarung verknüpft sein.

- (2) Unbefristete Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Universitätsleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät muss überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt.
- (3) Die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge wird in Verhandlungen des Rektorats mit dem betreffenden Professor oder Bewerber festgelegt. Dabei stellt das Rektorat zuvor das Benehmen mit der betroffenen Fakultät her.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Die Besonderen Leistungsbezüge betragen bis zu 20 von Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge an der TU Ilmenau.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Das Bewertungsverfahren, auf dessen Grundlage Besondere Leistungsbezüge vergeben werden, findet jährlich statt.
- (3) Die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge erfolgt als einmalige Leistung in Stufen von 1.000 €/Jahr durch einen Beschluss des Rektorats. Die Entscheidung über die Gewährung Besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlages der Dekanin oder des Dekans, der jeweils bis zum 1. September gestellt sein muss. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein Bericht der Professorin oder des Professors und eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. Die Beantragung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens nach einjähriger Tätigkeit als Professorin oder Professor an der TU Ilmenau möglich.
- (4) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere die folgenden Bewertungskriterien, wobei die jeweiligen Angaben für die vergangenen drei Jahre aufzuführen sind.
 1. Wissenschaftliche Vorträge, Publikationen (Citation-Index) und Patente
 2. Eingeworbene Drittmittel (sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 16 des Thüringer Besoldungsgesetzes gewährt wird)
 3. Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
 4. Mitarbeit in Wissenschaftsorganisationen
 5. Betreuung abgeschlossener Promotionen und weitergehender wissenschaftlicher Qualifikationen
 6. Abgeschlossene Diplom-, Projekt- und Studienarbeiten
 7. Lehrevaluation
 8. Beteiligung am Lehrexport und in der Weiterbildung

9. Preise und Auszeichnungen

10. Besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

(5) Die Fakultäten legen die durchschnittlichen Angaben je Bewertungskriterium in der Fakultät für das vergangene Jahr nachvollziehbar vor, so dass die Einordnung der besonderen Leistungen möglich wird.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Universität gewährt Funktions-Leistungsbezüge in der angegebenen Höhe für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen:

1. Prorektorinnen/Prorektoren	300 €/Monat
2. Dekaninnen/Dekane	200 €/Monat

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Ersten des Monats, in dem die Funktion übernommen wird, gezahlt. Beim Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, den 30. September 2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Scharff